

Vereinbarung über unterjährige Abrechnung und Abschlagszahlung für Strom-, Erdgas- und Wasserlieferung



zwischen
Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25 in 59457 Werl
Telefon: 02922 / 985 - 0 Telefax: 02922 / 985 - 100

E-Mail: info@stadtwerke-werl.de

vertreten durch den Geschäftsführer Robert Stams

Kunden-Nr.:

und

1. Kunde / Lieferanschrift (dort wo die Energie genutzt wird)

Vorname / Name: _____ Geb. am: _____
(Angabe freiwillig)

Vorname / Name: _____ Geb. am: _____
(Angabe freiwillig)

Straße / Hausnr.: _____ in 59457 Werl

Telefon: _____ E-Mail: _____

Zählernummer: _____ Zählerstand: _____ am _____

2. Rechnungsanschrift (wenn abweichend vom Auftraggeber)

Vorname / Name: _____

Straße / Hausnr.: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

3. Zeitraum der unterjährigen Abrechnung / Abrechnungsgegenstand

bitte wählen: monatliche Abrechnung vierteljährliche Abrechnung halbjährliche Abrechnung

4. Beginn der unterjährigen Abrechnung

Gewünschter Beginn der unterjährigen Abrechnung: _____

Die unterjährige Abrechnung kann nur zum gewünschten Termin erfolgen, wenn die Vereinbarung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bei den Stadtwerken Werl GmbH vorliegt.

5. Kosten der unterjährigen Abrechnung

Die den Stadtwerken Werl GmbH durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden in Höhe von

5,00 Euro (netto) bzw. 5,95 Euro (brutto, inklusiv 19 % Umsatzsteuer)

je Rechnung zu tragen.

Stadtwerke Werl GmbH
St.-Nr. 343/5797/0617
UST-IdNR. DE126633676

Geschäftsführer:
Robert Stams
Aufsichtsratsvorsitzender:
Wilhelm Topp

Sitz der Gesellschaft:
Werl
Amtsgericht Arnsberg,
Handelsregister B 40 85

Sparkasse SoestWerl:
IBAN: DE20 4145 0075 0000 0001 25
BIC: WELADED1SOS

Volksbank Hellweg eG:
IBAN: DE02 4146 0116 6102 3003 00
BIC: GENODEM1SOE

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl, Telefon 02922/985-0, Telefax 02922/985-100, E-Mail info@stadtwerke-werl.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7. Vertragsunterschriften

Mit der Unterschrift erteilt der Kunde den Stadtwerken Werl GmbH den Auftrag zur unterjährigen Abrechnung seines Strom-, Erdgas- und Wasserverbrauchs und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

Ort / Datum: _____

Ort / Datum: _____

Unterschrift/-en: _____
Kunde

Unterschrift/-en: _____
Stadtwerke Werl GmbH

Nach Gegenzeichnung durch die Stadtwerke Werl GmbH erhalten Sie eine Kopie des Vertrages für Ihre Unterlagen.
Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Kundenberatung: 02922 / 985-155.

Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH
zur unterjährigen Abrechnung und Abschlagszahlung

Auf Wunsch des Kunden wird der Strom-, Erdgas- und Wasserverbrauch von den Stadtwerken Werl GmbH monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Abrechnungszeitraum endet bei:
 - monatlicher Abrechnung am letzten Tag des Abrechnungsmonats,
 - vierteljährlicher Abrechnung am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Jahres,
 - halbjährlicher Abrechnung am 30.06. und 31.12. des Jahres.Der Abrechnungszeitraum für die erste unterjährige Abrechnung kann daher kürzer als 3 Monate (bei vierteljährlicher Abrechnung) bzw. kürzer als 6 Monate (bei halbjährlicher Abrechnung) sein.
2. Die Vereinbarung zur unterjährigen Abrechnung ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum zu schließen.
3. Die Stadtwerke Werl GmbH werden dem Kunden das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Vereinbarung in Textform bestätigen.
4. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12. des Jahres zulässig, in dem die unterjährige Abrechnung gewünscht wird. Hierauf weisen die Stadtwerke Werl GmbH den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 3. gesondert hin.
5. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von den Stadtwerken Werl GmbH eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung gemessenen Strom-, Erdgas- und Wasserverbrauch. Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Werl GmbH, andernfalls sind die Stadtwerke Werl GmbH zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGVV/GasGVV bzw. § 20 Abs. 2 AVBWasserV berechtigt.
6. Mit der Abrechnung nach Ziffer 5. teilen die Stadtwerke Werl GmbH dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGVV/GasGVV bzw. nach § 25 Abs. 1 AVBWasserV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 5., dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
7. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen den Stadtwerken Werl GmbH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
 - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am 30.06. und 31.12. bis zum 3. Werktag des Folgemonats.Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.
8. Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 7. nicht oder verspätet vornimmt, sind die Stadtwerke Werl GmbH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
9. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Werl GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse.